

107.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Velpker Schweiz" und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt vom 30. 03. 1992

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes – NNat G – vom 21. 03. 1990 (Nieders. GVBl. S. 86), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Danndorf, Velpke und Wahrstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet – HE 21 – erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:25000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Velpke aufbewahrten Karten im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Amtszeiten kostenlos eingesehen werden können. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 737 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Er wird u. a. bestimmt durch die abwechslungsreiche Landschaft mit aufgelassenen Sandsteinbrüchen, durch Bodenabbau entstandene Wasserflächen, vorherrschende Laubmischwälder und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
 1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Erhaltung der durch früheren Sandsteinabbau entstandenen Wasserflächen mit angrenzendem Bruchwald und die durch Kiesgewinnung entstandenen Flachwasserflächen als Lebens- und Entwicklungsraum für typische Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung von Erlen-Birkenbruchwäldern als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Erhaltung der Grünländereien zur Erhöhung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen und zur Vernetzung mit Wiesenflächen des Drömlings,
 5. die Durchgrünung der "Velpker Schweiz" mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken als landschaftsgliedernde und ökologisch wertvolle Elemente zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, die dem § 2 (Schutzzweck) zuwiderlaufen:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise

zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten,

2. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, Freizeiteinrichtungen zu schaffen, zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. Wasserflächen oder Tümpel zu beeinträchtigen oder in anderer Weise in ihrem Bestand zu gefährden sowie den Bodenwasserhaushalt in den Bruchwäldern zu verändern, Naßstellen und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder zu verunreinigen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, insbesondere des Katharinenbaches und der Schomburgriede, bleibt hiervon unberührt,
4. die Anlage von Fischteichen,
5. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
6. das Einbringen und Zwischenlagern von Bodenbestandteilen auf Grünland, die Entnahme von Bodenbestandteilen. Ausgenommen hiervon sind der geregelte Bodenabbau sowie die Ablagerung des Räummaterials, das bei der Gewässerunterhaltung anfällt, und die Instandhaltung von Melkplätzen,
7. Feldgehölze, Bäume, Hecken und Gebüsche zu roden, zu beschädigen oder zu zerstören, und Aufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen,
8. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kleinkraftfahrzeuge, Motorräder und Kraftfahrzeuge zu fahren, zu waschen, zu reinigen, instandzusetzen oder abzustellen. Rechte der Anlieger und der Landwirtschaft sind nicht berührt,
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (z.B. Gas, Wasser), Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Angelstege, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Ausgenommen sind der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen und jagdlichen Anlagen ortsüblicher Bauart sowie Elt-Leitungen unter 30 kV, wassergebundener Wegebau und Anlagen für landwirtschaftliche Beregnung,
10. die Neuanlage von Dränagen auf Grünland. Vorhandene Dränagen dürfen nur weiterbenutzt, instand gesetzt oder erneuert werden, sofern sie nicht den besonderen Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigen. Ausgenommen ist das Durchleiten von Dränwasser bzw. die Neuanlage von Dränsammlern zum Vorfluter,
11. das Fliegenlassen von Modellflugzeugen, das Betreiben von Modellbooten und das Drachenfliegen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Verpflichtungen

Die von der Naturschutzbehörde für erforderlich angesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hat der Ei-

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 13 vom 1. 06. 92

gentümer oder Nutzungsberechtigte nach erfolgter Abstimmung zu dulden (§ 29 (1) NNatG):

1. die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen und von Sandtrockenrasen,
2. das Anpflanzen und die Unterhaltung von Hecken und Feldgehölzen mit standortgerechten Gehölzen,
3. das Bepflanzen der Böschungen von Wasserläufen mit standortgerechten Gehölzen, soweit es der Gewässerquerschnitt zuläßt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Velpker Schweiz" im Landkreis Helmstedt vom 02. 01. 1969, veröffentlicht im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 26. 02. 1969, tritt außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 30. 03. 1992

Landkreis Helmstedt
— als untere Naturschutzbehörde —

S

Langer
Landrat

Niebuhr
Oberkreisdirektor

108.

**Bekanntmachung
des Feststellungsvermerkes des Kommunal-
prüfungsamtes über die Buchführung und den
Jahresabschluß 1990 der Tierkörperbeseitigungs-
anstalt Dörnten GmbH
vom 17. 03. 1992**

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 13. 11. 1991 abgeschlossener Prüfung durch die vom Kommunalprüfungsamt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIBERA AG,
Hannover,

die Buchführung und der Jahresabschluß 1990 der

Tierkörperbeseitigungsanstalt Dörnten GmbH

den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben unter Berücksichtigung der im Gesellschaftsvertrag vom 19. 12. 1991 festgelegten Nachschußpflicht zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Braunschweig, 17. 03. 1992

Kommunalprüfungsamt
der Bezirksregierung Braunschweig

S

Maaß
Regierungsdirektor

Der Jahresabschluß und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 1989 liegen in der Zeit vom 25. 05. bis 02. 06. 1992 beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 3410 Northeim, im Zimmer 615 öffentlich aus.

Herausgeber Bezirksregierung Braunschweig

Verlag und Druck der Waisenhaus-Druckerei GmbH, Braunschweig, Leiferder Weg 44a, PGiroA Hannover 547640-304.
Die Einrückgebühr für Veröffentlichungen beträgt für die 80 mm breite mm-Zeile —,45 DM. Vierteljahres-Bezugspreis 7,20 DM.